

118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1979, mit dem die Kunsthochschul-Dienstord-
nung geändert wird (5. Novelle zur Kunst-
hochschul-Dienstordnung)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 680/1978, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Hochschulen für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz Schilling
1. Hauptfächer	7 002	8 771
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	6 522	7 276
b) künstlerische Fächer	4 534	5 542
c) Solokorrepetition ..	4 534	6 302
d) Klavierbegleitung ..	3 613	5 185
e) künstlerische Hilfsdienste	3 548	3 976

Mindestsatz Höchstsatz
Schilling

f) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten) 3 784 5 306

II. Hochschule für angewandte Kunst in Wien und Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz:

Mindestsatz Höchstsatz
Schilling

1. Hauptfächer	5 725	6 988
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	6 308	7 061
b) künstlerische Fächer	4 249	5 004
c) Werkstättenunter-richt	3 850	4 283
d) künstlerische Hilfsdienste	3 055	3 529
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	3 784	5 306“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst.

Nach dem am 15. Oktober 1979 erzielten Gehaltsabschluß sollen die Bezüge der öffentlich

Bediensteten ab 1. Jänner 1980 um 4,2 v. H. erhöht werden. Zu dem vom Gehaltsabkommen erfaßten Personenkreis zählen auch die Vertragslehrer an Kunsthochschulen. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1980.

Hinsichtlich der Mehrkosten wird auf die Erläuterungen zum Entwurf einer 35. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.